

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Berliner Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (TransIFG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Berliner Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz (TransIFG)

vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1:
Transparenzgebot

§ 1

Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 4 genannten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.

§ 2

Informationsanspruch

- (1) Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der in § 4 genannten Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 5 genannten Informationen. Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen sowie von Bürgerinitiativen und anderen nicht rechtsfähigen Vereinigungen geltend gemacht werden.
- (2) Soweit und solange Teile einer Information aufgrund der §§ 7 bis 10 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, besteht ein Informationsanspruch hinsichtlich der anderen Teile der Information.
- (3) Weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsportal nach Maßgabe des § 12 bis 14.
- (3) Das Informationsportal ist ein zentral zu führendes allgemein zugängliches Portal, das Verweise auf alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.
- (4) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv Informationen in das Informationsportal nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.
- (5) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.
- (6) Informationspflicht umfasst die Veröffentlichungs- und die Auskunftspflicht.
- (7) Ein Vertrag der Grundversorgung im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere ein Vertrag, durch den die in § 4 genannten Stellen
 1. Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen
 - a) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,
 - b) Abfallentsorgung,
 - c) Verkehrs- und Beförderungswesen,
 - d) Energieversorgung und Energiewirtschaft,
 - e) Wohnungswirtschaft,
 - f) Bildungs- und Kultureinrichtungen,
 - g) Krankenversorgung und Gesundheitswirtschaft oder
 - h) Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit stehen,

vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar auf Private übertragen oder von diesen weiterübertragen werden.

2. Eigentum, Besitz, ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer unter 1. genannten Infrastruktur gehört, übertragen, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Infrastrukturleistung durch den Privaten ermöglichen soll.
- (8) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.

§ 4

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen, insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und Gerichte des Landes Berlin, die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, sowie juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Grundversorgung wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und an deren Stammkapital das Land Berlin direkt oder indirekt maßgeblich beteiligt ist, oder denen die öffentliche Hand Darlehen oder Bürgschaften in Höhe von mehr als 25% des Stammkapitals gewährt hat.

§ 5

Informationspflicht

- (1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der §§ 7 bis 10 die folgenden Informationen:
1. Senatsbeschlüsse und Bezirksamtsbeschlüsse,
 2. Mitteilungen des Senats an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Stellungnahmen des Rats der Bürgermeister an den Senat und Mitteilungen der Bezirksamter an die Bezirksverordnetenversammlungen, Rundschreiben der Senatsverwaltungen,
 3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen, insbesondere des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen,
 4. Verträge
 - a) der Grundversorgung im Sinne des § 3 Absatz 7,
 - b) an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht,
 5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungspläne, Telefonlisten, Verzeichnisse, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen sowie Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse und Tagebücher,
 6. Richtlinien, Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften und allgemeine Dienst-Anweisungen,
 7. Statistiken, Jahres- und Tätigkeitsberichte,

8. Gutachten und Studien, soweit sie in die Entscheidung einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
 9. Geodaten,
 10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer in § 4 genannten Stelle außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt wird,
 11. Erhebungen über Gesundheitseinwirkungen und Gesundheitsgefährdungen sowie Daten des Gesundheitswesens, die in Entscheidungen der in § 4 genannten Stellen einfließen,
 12. Verbraucherinformationen gem. § 1 Absatz 1 Verbraucherinformationengesetz, die bei den in § 4 genannten Stellen vorhanden sind,
 13. Energieberichte gem. § 16 Berliner Energiespargesetz,
 14. Tätigkeitsberichte des Berliner Tierschutzbeauftragten einschließlich Anlagen (insb. Versuchstiermeldung),
 15. Vereinbarungen (wie z.B. Rahmenvereinbarungen) und Verträge u.a. über Leistungsangebote, Entgelte oder die Qualitätsentwicklung im Bereich der Jugendhilfe und in allen sonstigen sozialrechtlichen Bereichen auf Landes- und Bezirksebene,
 16. Verträge, Vereinbarungen und Interessenbekundungsverfahren bei der Übertragung von Einrichtungen, Liegenschaften und Leistungsangeboten an freie Träger oder Dritte in den Bezirken und im Land Berlin,
 17. das Baumkataster und Baumfälllisten,
 18. öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne, Emissionskataster (§ 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Luftreinhaltepläne (§ 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes), Abfallwirtschaftspläne (§ 29 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), Krankenhauspläne (§ 6 LKG), Landespflegepläne (§ 9 SGB IX), , Wasserbewirtschaftungspläne (§ 83 des Wasserhaushaltsgesetzes), forstliche Rahmenplanung (§ 4 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes) sowie Wasserbücher (§ 87 des Wasserhaushaltsgesetzes),
 19. Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge, die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide sowie die wesentlichen Bestandteile von Anzeigen nach § 63 der Bauordnung Berlin,
 20. Subventions- und Zuwendungsvergaben,
 21. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes Berlin einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene nach Maßgabe der §§ 65a, 65c, 65d LHO,
 22. Entscheidungen der obersten Landesgerichte und des Landesverfassungsgerichts.
- (2) Darüber hinaus sollen vorbehaltlich der §§ 7 bis 10 alle weiteren, den in Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden. Das öffentliche Interesse ist anzunehmen, wenn es zu einer Häufung von Anfragen bezüglich einer bestimmten Information kommt.
- (3) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen nur:
1. Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000,00 Euro; Verträge mit einem geringeren Gegenstandswert unterliegen der Veröffentlichungspflicht nur, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über mehr als insgesamt 25.000,00 Euro abgeschlossen worden sind.

2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert von über 1.000,00 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an einen Empfänger.
 3. Baugenehmigungen und Bauvorbescheide an einen Antragsteller und Anzeigen nach § 63 der Bauordnung Berlin, sofern es sich um Wohnbebauung mit mehr als fünf Wohneinheiten oder Bebauung zu gewerblichen Zwecken handelt.
- (4) Die in Absatz 1 bis 3 aufgeführten sowie alle anderen Informationen unterliegen der Auskunftspflicht.
- (5) Über das Informationsportal sind auch Informationen zu veröffentlichen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht.

§ 6

Informationsweiterverarbeitung / Lizenzen

- (1) Sämtliche der Informationspflicht unterliegenden Informationen werden zur freien Weiternutzung, unter Verwendung freier Lizenzen, zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen werden gut sichtbar bereitgestellt und begleitend erläutert.

ABSCHNITT 2:

Einschränkungen der Informationspflicht

§ 7

Schutz personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsportal unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für
 1. Verträge nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 hinsichtlich des Namens der Vertragspartner,
 2. Gutachten und Studien nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 hinsichtlich der Namen der Verfasser,
 3. Geodaten nach § 5 Absatz 1 Nr. 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen,
 4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, -vorbescheide und Anzeigen nach § 5 Absatz 1 Nr. 19 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer und
 5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 5 Absatz 1 Nr. 20, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.
- (2) Das Recht, auf Antrag Auskunft über personenbezogene Daten zu erhalten, besteht nicht, soweit und solange der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse der Betroffenen an der Ge-

heimhaltung nicht überwiegt. Der Offenbarung personenbezogener Daten stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, wenn die Betroffenen zustimmen oder

1. soweit und solange sich aus einer Information ergibt, dass
 - a) die Betroffenen an einem Verwaltungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren beteiligt sind,
 - b) eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärung abgegeben oder eine Anzeige, Anmeldung, Auskunft oder vergleichbare Mitteilung durch die Betroffenen gegenüber einer Behörde erfolgt ist,
 - c) gegenüber den Betroffenen überwachende oder vergleichbare Verwaltungstätigkeiten erfolgt sind,
 - d) die Betroffenen Eigentümer, Pächter, Mieter oder Inhaber eines vergleichbaren Rechts sind,
 - e) die Betroffenen als Gutachter, sachverständige Personen oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme abgegeben haben,

und durch diese Angaben mit Ausnahme von Namen, Titel, akademischem Grad, Geburtsdatum, Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, innerbetrieblicher Funktionsbezeichnung, Anschrift, Rufnummer nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden;

2. soweit sich aus einer Information ergibt, dass die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben.

Satz 1 gilt auch, wenn die Betroffenen im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses oder als Vertreter oder Organ einer juristischen Person an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die Mitteilungen machen oder die Verwaltungstätigkeit ihnen gegenüber in einer solchen Eigenschaft erfolgt.

3. diese Angaben im Zusammenhang mit Angaben über Gesundheitsgefährdungen sowie im Zusammenhang mit den von den Betroffenen dagegen eingesetzten Schutzvorkehrungen stehen.

§ 8

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- (1) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit und solange das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.
- (2) Informationen und Vertragsbestandteile von Verträgen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 4 a), die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten unterliegen nur insoweit und solange nicht der Informationspflicht, als durch deren Offenbarung dem Vertragspartner ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde, sofern nicht das Informationsinteresse das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des privaten Vertragspartners überwiegt. Das Informationsinteresse überwiegt in der Regel das schutzwürdige Ge-

heimhaltungsinteresse, wenn der private Vertragspartner im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen.

- (3) Bei Angaben gegenüber den in § 4 genannten Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken. Die wesentlichen Gründe der Abwägung nach dieser Vorschrift sind darzulegen.
- (4) Der Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, soweit und solange diese Angaben im Zusammenhang mit Angaben über Gesundheitsgefährdungen sowie im Zusammenhang mit den von den Betroffenen dagegen eingesetzten Schutzvorkehrungen stehen.

§ 9

Schutz des behördlichen und exekutiven Entscheidungsprozesses

- (1) Die Informationspflicht besteht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden. Dasselbe gilt für Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.
- (2) Bei Informationen bezüglich der Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung besteht die Auskunftspflicht bereits, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. Für die Informationen der Landschaftsplanung sowie für die Informationen zur Aufstellung der in § 5 Absatz 1 Nr. 18 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend. Die Informationen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen unterliegen der Auskunftspflicht, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.
- (3) Die Informationspflicht besteht nicht,
 1. soweit und solange sich Informationen unmittelbar auf die Beratung des Senats und der Bezirksämter sowie deren Vorbereitung beziehen,
 2. soweit und solange durch das Bekanntwerden der Informationen Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden.

§ 10

Schutz öffentlicher Belange

- (1) Die Informationspflicht besteht nicht,
 1. soweit und solange das Bekanntwerden der Information dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde,
 2. soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden der Information
 - a) der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung vereitelt wird oder
 - b) der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder eines Disziplinarverfahrens gefährdet werden kann,
 3. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevision,
 4. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen,
 5. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; § 5 Absatz 1 Nr. 8 bleibt unberührt.
- (2) Von der Informationspflicht sind Informationen ausgenommen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Informationen die durch die Verschlussachenanweisung des Landes Berlin geschützt sind. Wird nach § 15 Auskunft über Informationen beantragt, die mit einem Geheimhaltungsgrad versehen sind, so hat die einstufoende Stelle innerhalb von drei Monaten zum Grund und zum Interesse am Fortbestand der Einstufung Stellung zu nehmen.
- (3) Die auskunftspflichtige Stelle kann die Gewährung des Informationsanspruches unter Berufung auf Absatz 1 Nr. 2 nur für die Dauer von drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. Eine weitere Vorenthaltung des Informationsanspruches ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 weiterhin vorliegen.

§ 11

Trennungsgebot

Die in § 4 genannten Stellen sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 7 bis 10 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.

ABSCHNITT 3:

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

§ 12

Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

- (1) Die in § 5 genannten Informationen sind unverzüglich im vollständigen Text oder Datensatz, auf Basis von offenen, maschinenlesbaren und dokumentierten Formaten und Datenkatalogen in elektronischer Form zu veröffentlichen und über das Informationsportal durch einen Verweis zugänglich zu machen. Wesentliche Informationen zur Da-

tenerhebung sind ebenfalls zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht aufzufinden, maschinell zu durchsuchen, zu verarbeiten und zu drucken sein. Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.

- (2) Soweit die nach Absatz 1 veröffentlichten Informationen auch in anderen Formaten oder in durch die Verwaltung aufbereiteten Fassungen vorliegen, sind auch diese zu veröffentlichen.

§ 13

Informationsportal

- (1) Die Nutzung des Informationsportals ist kostenlos und anonym. Es wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsportal wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.
- (2) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der über das Informationsportal zugänglichen Informationen sind frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der in § 4 genannten Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.

§ 14

Dauer und Änderungen

- (1) Die über das Informationsportal zugänglichen Informationen müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.
- (2) Bei Änderungen der über das Informationsportal zugänglichen Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

ABSCHNITT 4: Ausgestaltung der Auskunftspflicht

§ 15

Antrag

- (1) Der Antrag auf Auskunft kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

- (2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Stelle beraten und unterstützt. Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, hat diese den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und die antragstellende Person entsprechend zu unterrichten.

§ 16 Auskunftserteilung

- (1) Die in § 4 genannten Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über den Antrag auf Auskunft zuständige Stelle.
- (3) Die Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Die §§ 1 Absatz 1 BlnVwVfG i.V.m. 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.
- (4) Die Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen, auch durch Versendung, zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen. Soweit der Überlassung von Kopien Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 1. Der Informationsanspruch bleibt davon unberührt.
- (5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.
- (6) Die Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.
- (7) Kommt die Stelle bei der Prüfung eines Antrags auf Informationszugang zu der Auffassung, dass der Informationsanspruch wegen der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht erfüllt werden kann, ersucht sie auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.
- (8) Kommt die Stelle bei der Prüfung eines Antrags auf Auskunft zu der Auffassung, dass der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine schutzwürdigen Belange Betroffener entgegenstehen oder dass der Gewährung des Informationsanspruches zwar schutzwürdige Belange Betroffener ent-

gegenstehen, das Informationsinteresse aber das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, so hat sie den Betroffenen unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der Erteilung des Informationszuganges Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung ist auch der antragstellenden Person bekannt zu geben. Über den Antrag ist unverzüglich nach Ablauf der Äußerungsfrist zu entscheiden. Die Auskunft darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Betroffenen oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch den Betroffenen bekannt zu geben ist, erteilt werden. Gegen die Entscheidung können die Betroffenen Widerspruch einlegen.

§ 17

Bescheidung des Antrags

- (1) Die in § 4 genannten Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich.
- (2) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.
- (3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen grundsätzlich nur mündlich beantwortet zu werden; Satz 1 gilt nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person entsprechend.
- (4) In der Begründung hat die Stelle, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, die antragstellende Person über den Inhalt der vorenthaltenen Informationen zu informieren.
- (5) Im Falle der vollständigen Verweigerung oder Beschränkung des Informationsanspruchs hat die Stelle auch zu begründen, weshalb kein beschränkter Informationszugang nach § 2 Absatz 2 erteilt werden kann.
- (6) Lehnt die Stelle den Informationsanspruch unter Berufung auf § 9 oder § 10 Absatz 1 Nr. 2 ab, so hat sie der antragstellenden Person mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt ein Informationszugang voraussichtlich erfolgen kann.
- (7) Gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Auskunftserteilung ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

§ 18

Amtsverschwiegenheit

Mit der Entscheidung, Auskunft zu erteilen, ist die Genehmigung nach § 37 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz zu verbinden. Sie darf nur in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nr. 1 versagt werden.

§ 19 Kosten

Amtshandlungen nach diesem Abschnitt sind gebührenpflichtig. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

ABSCHNITT 5: Beauftragter für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit

§ 20 Beauftragter für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit

- (1) Zur Wahrung des Informationsanspruchs nach § 2 wird ein Beauftragter für Transparenz und Informationsfreiheit bestellt. Diese Aufgabe wird vom Berliner Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Die Wahl und die Rechtsstellung des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit richten sich nach den §§ 21 und 22 des Berliner Datenschutzgesetzes. Der Beauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit“ in männlicher oder weiblicher Form.
- (2) Jeder Mensch hat das Recht, den Beauftragten für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit anzurufen. In diesem Fall hat der Beauftragte die Befugnisse des § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes. Die Befugnisse gelten gegenüber allen in § 4 genannten Stellen.
- (3) Der Beauftragte für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit berichtet dem Abgeordnetenhaus von Berlin entsprechend § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes.

ABSCHNITT 6: Verträge

§ 21 Neuverträge

Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die vertragsschließende Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.

§ 22 Staatsverträge

Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

§ 23 Altverträge

(1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht. Für Verträge nach § 7a Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes in seiner Fassung vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) gilt dies nur, wenn sie vor dem 23. Juli 2010 geschlossen wurden.

(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrages gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragsschließende Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Nachverhandlung keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit und solange das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Der Abwägungsmaßstab des § 8 Absatz 2 S. 2 ist zu berücksichtigen. Das Vorliegen des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen. §§ 16 und 17 bleiben unberührt.

(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

ABSCHNITT 7: Verhältnis zu anderen Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 24 Umweltinformationen

- (1) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 2, 10 Absatz 1 Nr. 1, 15, 16, 17 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Bei Entscheidungen einer informationspflichtigen öffentlichen Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes findet § 17 Absatz 7 Anwendung.

- (3) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.
- (4) Für die Übermittlung von Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 19 findet insoweit Anwendung. Abweichend von § 19 Satz 1 werden Gebühren nicht erhoben für
 1. die Akteneinsicht in Umweltinformationen vor Ort,
 2. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 3. die Übermittlung der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen.
- (5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes können für die Übermittlung von Umweltinformationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen, soweit kein Fall nach Absatz 4 Satz 3 vorliegt. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich neben den Auslagen nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Landes und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 25

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.

§ 26

Übergangsregelungen, Inkrafttreten

- (1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen.
- (2) Die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat der Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes halbjährlich zu berichten. Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft der Senat das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit und berichtet dem Abgeordnetenhaus von Berlin über das Ergebnis.
- (3) Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) in seiner geltenden Fassung außer Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 23. September 1999 das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG Berlin) beschlossen, (Drs. 13/1623). Damit wurde die Informationsfreiheit als Recht aus Art. 14 Absatz 2 VvB und 5 Absatz 1 GG, sich aus frei zugänglichen Quellen zu unterrichten, ausgestaltet und erweitert. Der Deutsche Bundestag beschloss ein Informationsfreiheitsgesetz, das zum 1. Januar 2006 in Kraft trat.

Nach den Informationsfreiheitsgesetzen soll der Zugang zu staatlichen Informationen unabhängig von einer persönlichen Betroffenheit der Regelfall sein. Ausnahmen bilden regelmäßig der Schutz von persönlichen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und des behördlichen Entscheidungsprozesses. Voraussetzung für den in Berlin im Wesentlichen als Akteneinsicht ausgestalteten Informationszugang ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – ein Antrag.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient einem grundlegenden Paradigmenwechsel. Informationen sollen weitestgehend „von Amts wegen“ veröffentlicht werden. Damit übernimmt das Land Berlin Verantwortung dafür, staatliche Informationen den Berlinerinnen und Berlinern proaktiv mitzuteilen und einen großen Schritt in Richtung „gläserner Staat“ zu gehen. Durch die proaktive Veröffentlichungspflicht wird die Meinungs- und Willensbildung gefördert, eine Kontrolle staatlichen Handelns sowie Korruptionsprävention verbessert und das Kostenbewusstsein der Verwaltung erhöht, da das Verwaltungshandeln von Bürgerinnen und Bürgern nachvollzogen werden kann.

Das Abgeordnetenhaus von Berlin verfolgt damit das Ziel, die Transparenz staatlichen Handelns deutlich zu erhöhen. Die Berlinerinnen und Berliner sollen sich umfassend informieren und so beteiligen, sowie auf Missstände aufmerksam machen können. Das Abgeordnetenhaus von Berlin unterstützt auch die Idee des Open Government Data, die maßgebliche Grundsätze für offene Verwaltungsdaten und Datenprinzipien entwickelt hat. Das Abgeordnetenhaus von Berlin will damit eine neue politische Kultur ermöglichen, in der sich die Verwaltung und die Regierung den Bedürfnissen einer engagierten Informationsgesellschaft und einer zunehmend digital arbeitenden Welt anpasst. Staatliche Informationen sollen so bereitgestellt werden, dass sie ohne großen Aufwand, weiterverarbeitet werden können und am Ende den Berlinerinnen und Berlin in ganz unterschiedlichen Lebenslagen aufbereitete Informationen bieten. Gleichzeitig hat auch die Verwaltung einen wesentlich erleichterten Zugriff auf die bei ihr vorhandenen Informationen. Die Weiterverwendung und Verarbeitung staatlich angelegter Datenbestände kann ebenfalls einen Beitrag zur Wirtschaftsförderung und Stärkung des IT-Standort Berlins leisten und so neue Geschäftsmodelle ermöglichen.

Überdies werden nicht nur bei der Verwaltung vorhandene Informationen veröffentlicht. Gerade bei Privatisierungen von Betrieben und Aufgaben im Bereich der Grundversorgung hat

die Geheimhaltungspolitik das Misstrauen und damit die Ablehnung staatlichen Handelns seitens der Bevölkerung befördert. Beispiel genug dafür ist das erste erfolgreiche Volksbegehren „Berliner Wasser“. Die Geheimhaltung der Verträge zur Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe wurde durch die Bevölkerung eindeutig abgelehnt. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat im Zuge dessen im Jahr 2009 dieses Anliegen teilweise aufgenommen und eine Veröffentlichungspflicht für Privatisierungsverträge von öffentlichen Unternehmen in bestimmten Bereichen der Grundversorgung geregelt (Drs. 16/2928 und 2939). Das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist seit dieser IFG-Novelle 2009 auf seltene Ausnahmefälle begrenzt worden. Dieser Gesetzesentwurf dient einer weiteren Zurückdrängung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse aus dem Bereich der Grundversorgung, da ein Geheimhaltungsinteresse dem Gebot zu einer grundsätzlichen Veröffentlichung von Verträgen in diesem Bereich nur unter engen Voraussetzungen vorgehen kann.

Durch das Informationsportal soll ein einheitlicher und nutzerfreundlicher Zugang zu den dezentral verwalteten Informationen ermöglicht werden. Das Informationsportal soll nutzerfreundlich auf die abgelegten Dateien verweisen. Der freie Zugang über das Informationsportal soll der Regelfall, individuelle, bürokratische Anfragen die Ausnahme werden. Mit dem Bezug auf bereits vorhandene Daten, die zu veröffentlichen sind, soll möglichst wenig zusätzlicher Verwaltungsaufwand hervorgerufen werden. Die/Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird zusätzlich mit der Überwachung der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und ist entsprechend auszustatten. Ihr/Ihm wacht als Beauftragte/-r für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit über die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten, der Informationszugänge und damit der Transparenz.

Im Einzelnen:

zu § 1: Gesetzeszweck

Das Gesetz regelt wie auch das IFG Berlin die Voraussetzungen, unter denen Informationen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Dienstleistungen stehen, der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Der Aktenbegriff wird zugunsten der weitergehenden Information aufgelöst. Die Verbreitung der Informationen ist ausdrücklich bezweckt.

Durch eine größtmögliche Transparenz soll ermöglicht werden, staatliches und politisches Handeln besser nachzuvollziehen. Dies räumt nicht nur eine effektivere Kontrollmöglichkeit ein, sondern mag auch das Vertrauen in die öffentliche Hand steigern und zu mehr Akzeptanz ihrer Entscheidungen führen.

zu § 2: Informationsanspruch

Absatz 1: Der Informationsanspruch ist das subjektive Recht aller Menschen, sowohl auf Auskunft als auch auf Veröffentlichung. Den Empfehlungen der Evaluation des IFG Bund

entsprechend sind auch Bürgerinitiativen und andere nichtrechtsfähige Vereinigungen anspruchsberechtigt.

Absatz 2: Die Regelung entspricht § 12 Absatz 1 IFG Berlin und stellt klar, dass dort, wo Teile von Informationen nicht veröffentlicht werden dürfen, der Informationsanspruch hinsichtlich des anderen Teils der Information bestehen bleibt.

Absatz 3: Der Absatz stellt klar, dass das Gesetz keine abschließende Regelung der Transparenz und Informationsfreiheit enthält und weitergehende Ansprüche z.B. nach dem Pressegesetz bestehen bleiben.

zu § 3: Begriffsbestimmungen

Im Interesse der Normenklarheit beinhaltet § 3 einen Katalog mit Begriffsbestimmungen.

Absatz 1: Der Begriff der Information wird offen und umfänglich formuliert, so dass künftige, derzeit noch nicht im Einzelnen absehbare Entwicklungen und Neuerungen im Bereich der Informationstechnologie inbegriffen sind. Er umfasst den dem bisherigen IFG Berlin zu Grunde liegenden Begriff der Akte und damit alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen wie zum Beispiel Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Dateien, E-Mails, CD-Rom's, DVD's, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten. Er ist aber nicht auf die aktenbezogene Dokumentation von Verwaltungsvorgängen beschränkt.

Absatz 2: Eine Veröffentlichung ist die Aufnahme einer Information in das Informationsportal nach Absatz 3 und deren Publikation in der in § 12 bis 14 vorgegebenen Form.

Absatz 3: Zur Veröffentlichung der in § 5 genannten Informationen wird ein elektronisches Informationsportal eingerichtet, das allgemein zugänglich und durchsuchbar ist und in dem alle vorliegenden Informationen übersichtlich aufgeführt und leicht auffindbar sind. Es ist über die allgemeinen Kommunikationsnetze (zur Zeit das Internet) jederzeit erreichbar. Das Informationsportal soll zwar technisch und im redaktionellen Rahmen zentral geführt werden, die Einpflegung der Informationen findet jedoch dezentral statt und die Veröffentlichungen werden über Verweise (Links) zu den jeweilig veröffentlichungspflichtigen Stellen gewährt; dies ermöglicht die zeitnahe Veröffentlichung der Informationen. Gegen die Speicherung und Einpflegung der Daten durch eine zentrale Stelle spricht, dass der Datentransport von dezentralen Stellen zu einer Zentrale zu aufwändig wäre, die doppelte Speicherung zu viel Speicherkapazität binden würde, die Sicherheit der Daten gefährdet wäre und unnötige Verzögerungen bei der Veröffentlichung aufgrund begrenzter Personalkapazitäten entstehen könnten.

Absatz 4: Die Veröffentlichungspflicht begründet für die betroffenen Stellen die „Bringschuld“, bestimmte Informationen unaufgefordert und einzelfallunabhängig in das Informationsportal einzupflegen.

Absatz 5: Aufgrund der Auskunftspflicht haben die in § 4 genannten Stellen weiterhin zusätzlich und weitergehend Informationen auf Antrag zugänglich zu machen.

Absatz 6: Die Informationspflicht umfasst als Oberbegriff sowohl die Veröffentlichungs- als auch die Auskunftspflicht.

Absatz 7: Verträge der Grundversorgung im Sinne dieses Gesetzes sind all die Verträge, die unter die Bestimmung des § 7a IFG Berlin fielen, ergänzt um die Bereiche Wohnungswirtschaft, Bildungs- und Kultureinrichtungen. Klarstellend wurde darüber hinaus die Energieversorgung um die Energiewirtschaft, der öffentliche Nahverkehr um das Verkehrs- und Beförderungswesen und das Krankenhauswesen um die Krankenversorgung und Gesundheitswirtschaft ergänzt bzw. erweitert. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass die Beschreibung der für die Bevölkerung grundlegenden Lebensbedürfnisse bewusst offen geregelt wurde, da der Begriff der Grundversorgung ständiger Veränderung unterliegt (vgl. etwa die aktuelle Diskussion um die Versorgung mit Breitband).

Absatz 8: Die Begriffsbestimmung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entspricht der durch das Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Begriffspräzisierung (BVerfGE 115, S. 205, 230 f.), welche auch von der Verwaltungsgerichtsbarkeit für die Auslegung von § 6 Absatz 2 IFG Bund herangezogen wird (vgl. Kloepfer in: Informationsfreiheitsgesetz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, S. 16).

zu § 4: Anwendungsbereich

§ 4 legt den personellen Anwendungsbereich des Gesetzes fest und bestimmt damit, wer der Informationspflicht unterliegt. Verpflichtet sind zunächst Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes Berlin und landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese Begriffe entsprechen denen der Regelung des § 1 Absatz 2 IFG Berlin. Darüber hinaus wird die Veröffentlichungspflicht auch auf Private erstreckt, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. öffentliche Dienstleistungen erbringen. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass der Private zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben auch mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet ist. Von einer Anwendbarkeit ist unter anderem dann auszugehen, wenn die öffentliche Hand durch finanzielle oder personelle Beteiligung nicht unerheblichen Einfluss auf den Privaten Anbieter hat. Der Geltungsbereich erstreckt sich ferner auch auf jene landeseigenen Betriebe oder Stiftungen, die in eine private Rechtsform überführt wurden, wie z. B. das IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ), die Messe-Berlin, Berlin-Partner, die Einstein-Stiftung oder die öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften.

zu § 5: Informationspflicht:

Absatz 1: Der Absatz enthält einen Katalog der Informationen, die vorbehaltlich der in den §§ 7-10 geregelten Ausnahmen über das Informationsportal zu veröffentlichen sind.

Dazu zählen neben den Beschlüssen von Senat und Bezirksämtern (Nr.1) auch die Mitteilungen des Senats und der Bezirksämter an das Abgeordnetenhaus bzw. die Bezirksver-

ordnetenversammlungen sowie die Stellungnahmen des Rats der Bürgermeister (Nr. 2), die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen nebst Protokollen und Anlagen (Nr. 3).

Veröffentlichungspflichtig sind weiterhin Verträge der Grundversorgung i.S.d. § 3 Absatz 7 (Nr. 4a) und darüber hinaus alle Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht (Nr. 4b).

Die Nr. 5-7 schreiben die Veröffentlichung von Informationen wie Stellenplänen, Telefonlisten und Aktenverzeichnissen, Verwaltungsvorschriften, Statistiken und Tätigkeitsberichten vor, die bislang teils uneinheitlich, teils gar nicht veröffentlicht wurden. Eine neue Berichtserstattungspflicht wird damit nicht begründet.

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen der in § 4 genannten Stellen nachvollziehbar sind und bleiben, sind auch Gutachten und Studien zu veröffentlichen, soweit sie in die Entscheidung dieser Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen (Nr. 8). Diese Vorschrift erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der zugrunde liegende Wissensbestand für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt. Nicht erfasst werden Gutachten und Studien z.B. von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die diese lediglich im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit anfertigen.

Unter die nach Nr. 9 zu veröffentlichenden Geodaten fallen Geobasis- und Geofachdaten sowie topografische Rasterdaten.

Nr. 10 und 11 verpflichtet zur Veröffentlichung von ohnehin erhobenen Messungen und Beobachtungen im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefährdungen.

Zudem sind Verbraucherinformationen zu veröffentlichen (Nr. 12) und nicht nur - wie im Verbraucherinformationsgesetz vorgesehen - auf Antrag zur Verfügung zu stellen. Zwar unterliegt der Verbraucherschutz der Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers. Das Land Berlin hat jedoch gem. Art. 84 Absatz 1 GG eine umfassende Zuständigkeit zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und der Behördenorganisation, selbst wenn es um den Vollzug von Bundesrecht geht. Nach § 85 Absatz 1 GG gilt dies selbst für den Fall der Bundesauftragsverwaltung. Selbst wenn das Bundesrecht entsprechende Verfahrens- oder Organisationsregelungen trifft, können die Länder im Regelfall abweichende Regelungen treffen. Eine Ausnahme von dieser Abweichungsbefugnis kann nur durch eine ausdrückliche bundesgesetzliche Regelung vorgesehen werden, die eine solche Abweichung ausschließt. Ein solches Bundesgesetz bedarf dann stets der Zustimmung des Bundesrates (Art. 84 Absatz 1 Sätze 5 und 6 GG). Eine solche abweichungsfeste Regelung des Bundes besteht für den hier relevanten Bereich des Zugangs zu Verbraucherinformationen nicht.

Nach Nr. 13 sind die Energieberichte gem. § 16 des Berliner Energiespargesetzes zu veröffentlichen.

Nr. 14 verpflichtet zur Veröffentlichung der Berichte über die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin. Von besonderem Interesse sind hierbei unter anderem die Versuchstiermeldungen.

Nr. 15 sieht die Veröffentlichungspflicht für Vereinbarungen und Verträge u.a. über Leistungsangebote, Entgelte oder Qualitätsentwicklung in sozialrechtlichen Bereichen vor. Nach einzelnen sozialrechtlichen Regelungen können die Sozial-Verwaltungen auf Landes- und Bezirksebene (z.B. §§ 78a ff. SGB VIII) in der Regel mit den freien Trägern Vereinbarungen über die Entgeltfinanzierung für die Gewährung von Sozialleistungen schließen. Diese werden etwa zwischen der Liga der Wohlfahrtsverbände und dem Land Berlin ausgehandelt und gelten für einen bestimmten Zeitraum. Diese binden die jeweiligen Kostenträger und Leistungserbringer für einen bestimmten Zeitraum. Insbesondere diejenigen, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, haben großes Interesse daran zu wissen, welche Qualitätskriterien z.B. im Einzelnen für die von ihnen wahrgenommenen Leistungen gelten. Erfasst sind auch Kooperationsvereinbarungen zwischen Trägern und Bezirken sowie dem Land Berlin und den einzelnen Verwaltungen untereinander.

Damit hinsichtlich der Übertragung und den Verfahren der Übertragung von sich in öffentlicher Hand befindlichen Einrichtungen an soziale Träger oder Dritte eine größtmögliche Transparenz gewährleistet werden kann, sind diesbezügliche Vorgänge veröffentlichungspflichtig (Nr. 16); insbesondere vor dem Hintergrund, dass z.B. in den Bezirken und auf der Landesebene sehr unterschiedlich vorgegangen wird. Der Druck auf diejenigen, die Einrichtungen und Liegenschaften unter der Hand übertragen, soll durch die Beispiele, in denen nachvollziehbare transparente Ausschreibungen und Übertragungsverfahren mit einer großen Beteiligung stattfinden, verstärkt werden.

Nach Nr. 17 und 18 sind das Baumkataster sowie weitere öffentliche Pläne wie z.B. Landschaftspläne, Krankenhauspläne und Wasserbewirtschaftungspläne zu veröffentlichen, die zum Teil bereits von der Veröffentlichungspflicht des § 17 Absatz 1 IFG Berlin erfasst waren.

Neben Vorhabens- und Erschließungsplänen und städtebaulichen Verträgen sind nach Nr. 19 auch die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide sowie – angesichts der weitgehenden Genehmigungsfreiheit – die wesentlichen Bestandteile von Anzeigen nach § 63 Bauordnung Berlin zu veröffentlichen. Zu den wesentlichen Bestandteilen gehören insbesondere die Daten gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer. Ziel ist hier, eine weitgehende Synchronisierung mit den bei den zuständigen Stellen ohnehin erhobenen Daten zu erreichen, um den zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Subventionen und Zuwendungen, deren Vergabe nach Nr. 20 zu veröffentlichen ist, sind freiwillige Leistungen des Landes Berlin, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Auch

hier kann durch eine weitgehende Synchronisierung mit ohnehin erhobenen Daten der zusätzliche Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden.

Durch die nach Nr. 21 zu veröffentlichenden wesentlichen Unternehmensdaten sollen neben dem bereits jetzt regelmäßig erstellten, detaillierten Beteiligungsbericht weitere umfassende Informationen über die Beteiligungen Berlins offen gelegt werden. In diesem Zusammenhang ist, in rechtlich zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene vorgesehen.

Nach Nr. 22 sind schließlich alle Entscheidungen der obersten Landesgerichte sowie des Landesverfassungsgerichts zu veröffentlichen.

Absatz 2: Ebenfalls unter dem Vorbehalt der §§ 7 bis 10 sind darüber hinaus vergleichbare Informationen von öffentlichem Interesse zu veröffentlichen. Ein Indiz für die Vergleichbarkeit ist z.B. die häufige Abfrage einer bestimmten Information im Rahmen der Auskunftspflicht. Der Absatz enthält damit eine Auffangregelung für zu veröffentlichende Informationen, die noch nicht im Katalog des Absatzes 1 enthalten sind.

Absatz 3: Der Absatz enthält Bagatellgrenzen für Verträge (bis zu 25.000 €), Subventionen und Zuwendungen (bis zu 1.000 €) und Baugenehmigungen, Bauvorbescheide sowie Anzeigen (bis zu fünf Wohneinheiten). Unterhalb dieser Grenze unterliegen die genannten Gegenstände nicht der Veröffentlichungspflicht.

Absatz 4: Der Auskunftspflicht unterliegen zunächst alle Informationen, die der Veröffentlichungspflicht unterfallen, darüber hinaus aber auch alle anderen Informationen der in § 4 genannten Stellen. Auskunftspflichtig sind also z.B. auch Informationen unterhalb der in Absatz 3 geregelten Bagatellgrenze.

Absatz 5: Über die in Absatz 1 und 2 genannten Informationen hinaus sind über das Informationsportal auch alle Informationen zu veröffentlichen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht.

zu § 6: Informationsweiterverarbeitung/Lizenzen

Absatz 1: Um eine möglichst ungehinderte Weiterverarbeitung der Informationen zu ermöglichen, sollen sämtliche Informationen unter Verwendung freier Lizenzen, z. B. nach den Regeln von Creative Commons, zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 2: Die entsprechenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen sind in geeigneter Form gut sichtbar bereitzustellen und zu erläutern.

zu § 7: Schutz personenbezogener Daten

Zum Schutz personenbezogener Daten (der Begriff ist identisch mit dem des § 4 Absatz 1 DSGVO Berlin) ist die Informationspflicht nach Maßgabe der folgenden Absätze einzuschränken.

Absatz 1: Im Rahmen der Veröffentlichungspflicht sind personenbezogene Daten grundsätzlich unkenntlich zu machen. Etwas anderes gilt nur für die in den Nr. 1 bis 5 ausdrücklich genannten Informationen (Verträge, Gutachten und Studien, Geodaten, Baugenehmigungen, Bauvorbescheide, Anzeigen, Subventions- und Zuwendungsbescheide).

Absatz 2: Der Grundsatz, wonach kein Recht auf Auskunft über personenbezogene Daten besteht, soweit und solange der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse an der Geheimhaltung nicht überwiegt, entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage. Im Vergleich zu § 6 Absatz 1 IFG Berlin sind „tatsächliche Anhaltspunkte, dass überwiegend Privatinteressen verfolgt werden“ nicht mehr Tatbestandsvoraussetzung. Die sachlich begrenzende „soweit“ Regelung ist ergänzt durch die zeitliche Beschränkung „und solange“ für die Informationsversagung. Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen § 6 Absatz 2 IFG Berlin, in Nr. 3 wurde der datenschutzrechtliche Gehalt des bisherigen § 8 IFG Berlin aufgenommen.

zu § 8: Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Absatz 1: Der hier geregelte Grundsatz, wonach Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, der Informationspflicht nur unterliegen, soweit und solange das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt, schränkt den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Vergleich zum geltenden Recht in verhältnismäßiger Weise ein. Die weitergehende Regelung in § 7 S. 1 IFG Berlin, wonach der Zugang zu Informationen bereits dann versperrt ist, wenn Betroffenen durch die Veröffentlichung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, entfällt. Die im Einzelfall erforderliche Interessenabwägung der entscheidenden Stelle kann weiterhin umfassend gerichtlich überprüft werden.

Absatz 2: Die Vorschrift entspricht § 7a Absatz 2 IFG Berlin und enthält eine besondere Abwägungsregelung für Verträge der Grundversorgung, wenn deren Veröffentlichung zur Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen führen kann.

Absatz 3: Die § 7 Absatz 3 HmbTG nachgebildete Regelung schreibt vor, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von vornherein zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen sind. Darüber hinaus ist das Geheimhaltungsinteresse darzulegen. Werden die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Information unkenntlich gemacht, ist gleichwohl der Umfang dieser Teile unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken. Die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, dem Geheimhaltungsinteresse den Vorrang zu geben, sind darzulegen.

Absatz 4: Die Regelung übernimmt den Teil des bisherigen § 8 IFG Berlin, der sich auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezieht.

zu § 9: Schutz des behördlichen und exekutiven Entscheidungsprozesses

Absatz 1: Die Vorschrift enthält den bisher in § 10 Absatz 1 IFG Berlin enthaltenen Grundsatz, dass bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens keine Informationspflicht im Hinblick auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung besteht. Die Einschränkung ist zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich. Die in den Sätzen 2 und 3 enthaltenen Ausnahmen von diesem Grundsatz werden durch einen weiteren Satz erweitert, der die in § 6 Absatz Nr. 1 S. 2 HmbTG aufgezählten Informationen enthält.

Absatz 2: Die Vorschrift entspricht § 10 Absatz 2 IFG Berlin und enthält eine Sonderregelung für Bauleit- und Landschaftsplanung sowie städtebauliche Sanierungsmaßnahmen. In diesen Fällen besteht ein Auskunftsanspruch bereits für vorbereitende Unterlagen und ergänzt die Veröffentlichungspflicht der eigentlichen Pläne.

Absatz 3: Die hier enthaltenen und weitgehend mit § 10 Absatz 3 IFG Berlin übereinstimmenden Einschränkungen der Informationspflicht sollen insbesondere den exekutiven Entscheidungsprozess schützen. Einschränkend im Vergleich zur bisherigen Regelung ist es nun erforderlich, dass sich die Informationen „unmittelbar“ auf die Beratung des Senats und der Bezirksämter beziehen. Auch hier wurde die bisherige, sachlich begrenzende „soweit“ Regelung durch eine zeitliche Beschränkung („und solange“) ergänzt.

zu § 10: Schutz öffentlicher Belange

Absatz 1: Die Einschränkung der Informationspflicht in Nr. 1 (schwerwiegende Nachteile für Bund oder Länder bzw. schwerwiegende Gefährdung des Gemeinwohls) entspricht inhaltlich § 11 IFG Berlin. In Nr. 2 sind Teile der Regelung des § 9 Absatz 1 IFG Berlin übernommen und übersichtlicher gegliedert worden. Nicht übernommen wurde die bisherige Einschränkung der Informationspflicht in Fällen, in denen deren Erfüllung „nach besonderer Art der Verwaltungstätigkeit mit einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unvereinbar ist“ bzw. „nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens zu befürchten sind“. Schützenswerte öffentliche Belange, die das Informationsinteresse überwiegen könnten, sind in diesen Fällen nicht ersichtlich.

Ergänzt wurde die Ausnahmegesetzgebung mit den Nr. 3 bis 5 nach dem Vorbild des § 5 HmbTG um die Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevision (Nr. 3), um journalistisch-redaktionelle Informationen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (Nr. 4) und die Grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung soweit entsprechende Gutachten und Studien nicht in Entscheidungen der in § 4 genannten Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen (Nr. 5).

Absatz 2: Die Vorschrift nimmt Informationen von der Informationspflicht aus, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften oder Verschlusssachenanweisungen geschützt

sind. Richtet sich ein Antrag auf Auskunft auf eine solche Information, so hat die einstufige Stelle innerhalb von drei Monaten zum Grund und zum Interesse am Fortbestand der Einstufung Stellung zu nehmen. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Einstufung Bestand hat, besteht keine Informationspflicht.

Absatz 3: Wie bereits in § 9 Absatz 2 IFG Berlin wird die Einschränkung der Informationspflicht aus den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Gründen auf drei Monate befristet. Nach Ablauf dieser Frist hat die Stelle auf Antrag und unter Berücksichtigung einer möglichen Änderung der maßgeblichen Umstände erneut zu entscheiden.

zu § 11: Trennungsgebot

Die Regelung entspricht inhaltlich § 8 HmbTG und soll die in § 4 genannten Stellen dazu anhalten, ihre Akten zukünftig von vornherein so zu führen, dass die Erfüllung der Informationspflicht unter Berücksichtigung der in §§ 7 bis 10 genannten Einschränkungen ohne großen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass personenbezogene Daten auf einem gesonderten Blatt erfasst werden, das bei der Veröffentlichung abgetrennt werden kann.

zu § 12: Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht

Absatz 1: Die veröffentlichungspflichtigen Informationen sind unverzüglich nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen in elektronischer Form von den jeweiligen Stellen in das Informationsportal einzupflegen. Die Datenformate müssen den wesentlichen Bedingungen und Regeln der Open-Data-Bewegung entsprechen, d. h. sie müssen dokumentiert, maschinenlesbar, wieder verwendbar und zur Weiterverarbeitung geeignet sein; sie dürfen nicht durch plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein und müssen auf frei zugänglichen Standards basieren, die von herstellerunabhängigen Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Damit sind proprietäre Formate mit verschlüsselten Quellcodes ausgeschlossen. Die Vereinheitlichung der Formate, Metadaten und Lizenzen basiert u.a. auf einem gemeinsamen Abstimmungsprozess mit Fachverbänden.

Absatz 2: Viele Informationen liegen in bereits weiter verarbeiteter Form vor, z.B. als PDF-Dokumente. Informationen in diesen Formaten können für die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf den Gesetzeszweck ebenso hilfreich sein wie die Rohdaten und sind deshalb unter Angabe des Formats mit zu veröffentlichen.

zu § 13: Informationsportal

Absatz 1: Der Zugang zum Informationsportal erfolgt kostenlos über das Internet. Um Menschen ohne eigenen Internetzugang den Zugang zu ermöglichen, sind verstärkt öffentliche Terminals in öffentlichen Einrichtungen, wie z. B. Rathäusern, Bürgerämtern und Bibliotheken zu schaffen.

Absatz 2: Die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen schließt auch eine kommerzielle Nachnutzung nicht aus, sofern dem höherrangiges Recht oder spezi-

algesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Die informationspflichtigen Stellen sind deswegen gehalten, sich die Nutzungsrechte insbesondere für Gutachten und Studien von den Autorinnen und Autoren schon bei Vertragsabschluss abbedingen zu lassen.

zu § 14: Dauer und Änderungen

Absatz 1: Der Absatz regelt die Mindestdauer der Veröffentlichungspflicht für eine Information in ihrer jeweiligen Fassung.

Absatz 2: Die Vorschrift enthält die Pflicht, alle unterschiedlichen Fassungen einer veränderten Information zu veröffentlichen. So lassen sich auch Veränderungen in einzelnen Dokumenten wie z.B. Gesetzen oder Karten nachvollziehen. Detaillierte Regelungen für jeweilige Dokumententypen sollten durch Ausführungsvorschriften erfolgen.

zu § 15: Antrag

Absatz 1: Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend § 13 Absatz 1 S. 1 IFG Berlin, ermöglicht aber auch eine Antragstellung in elektronischer Form.

Absatz 2: Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 13 Absatz 1 S. 2-4 IFG Berlin, wurde aber an die neue Systematik und Terminologie angepasst.

zu § 16: Auskunftserteilung

Die Regelung ist mit Ausnahme von Absatz 8 aus § 12 HmbTG übernommen.

Absatz 1: Die antragstellende Person hat die Wahl, ob die begehrte Information durch Auskunftserteilung, Einsicht in die Informationsträger oder die Anfertigung von Kopien erfüllt werden soll.

Absatz 2: Werden Informationen begehrt, die nicht Teil eigener Informationsbestände sind, sondern sich in nur vorübergehend beigezogenen Unterlagen anderer Stellen befinden, ist der Antrag unter Hinweis auf fehlende eigene Informationen abzulehnen und die antragstellende Person an diejenige Stelle zu verweisen, von der die beantragte Information stammt.

Absatz 3: Die Stelle hat ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. Werden Anträge von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht, finden die §§ 17 und 19 Verwaltungsverfahrensgesetz Anwendung. Danach gilt z.B. für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist.

Absatz 4: Auf Antrag sind dem Antragsteller Kopien zur Verfügung zu stellen und diesem – in möglichst kostengünstiger Form – zu übersenden. Dies gilt nicht, wenn Urheberrechte der Überlassung von Kopien entgegenstehen und der Berechtigte die Einwilligung verweigert hat.

Absatz 5: Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die informationspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die benötigten Maschinen einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.

Absatz 6: Die antragstellende Person kann ggf. auf allgemein zugängliche Veröffentlichungen, insbesondere im Internet, verwiesen werden.

Absatz 7: Stehen dem Informationsanspruch nach Auffassung der Stelle die Offenbarung personenbezogener Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entgegen, ersucht sie auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffene um Einwilligung. Soweit und solange die betroffene Person die Einwilligung ablehnt, besteht kein Informationsanspruch hinsichtlich dieser Information.

Absatz 8: Die Regelung entspricht inhaltlich § 14 Absatz 2 IFG Berlin.

zu § 17: Bescheidung des Antrags

Absatz 1: Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB), spätestens aber innerhalb eines Monats über den Antrag zu entscheiden.

Absatz 2: Die Entscheidungsfrist kann auf zwei Monate verlängert werden, wenn die gewünschte Information nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden kann oder eine intensivere Prüfung erforderlich ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn auch schutzwürdige Rechte Dritter betroffen sind. Die Stelle hat die antragstellende Person schriftlich über die Fristverlängerung und die dafür maßgeblichen Gründe zu informieren.

Absatz 3: Eine Ablehnung ist in Schriftform mitzuteilen und zu begründen. Der ablehnende Bescheid bedarf darüber hinaus einer Rechtsmittelbelehrung. Auch bei mündlichen Fragen bleibt dem Antragsteller die Möglichkeit, bei ausdrücklichem Verlangen einen schriftlichen Ablehnungsbescheid zu erhalten.

Absatz 4: Die Regelung entspricht inhaltlich §15 Absatz 2 IFG Berlin. Sie verpflichtet die Stelle, in der Begründung soweit wie rechtlich möglich über den Inhalt der vorenthaltenen Informationen zu informieren.

Absatz 5: Die Regelung entspricht inhaltlich § 15 Absatz 3 IFG Berlin. Sie statuiert eine erweiterte Begründungspflicht, wenn der Informationsanspruch komplett versagt wird; die Stelle ist verpflichtet darzulegen, warum auch ein beschränkter Anspruch gem. § 2 Absatz 2 auf Teile der Information nicht gewährt werden kann.

Absatz 6: Die Regelung entspricht inhaltlich § 15 Absatz 4 IFG Berlin. Sie enthält die Pflicht, bei vorübergehender Informationsverweigerung wegen laufender Verfahren, die Nichtgewährung der Information von vornherein zu befristen.

zu § 18: Amtsverschwiegenheit

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 5 IFG Berlin.

zu § 19: Kosten

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 16 IFG Berlin.

zu § 20: Beauftragter für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit

Die Regelung entspricht mit folgenden Ergänzungen der bisherigen Regelung in § 18 IFG Berlin:

Absatz 1: Der Auftrag des bisherigen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wird um „Transparenz“ erweitert.

Absatz 2: Die Befugnisse des Beauftragten werden auf alle in § 4 genannten Stellen erweitert.

zu § 21: Neuverträge

Verträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden und veröffentlichungsfähig sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die vertragschließende Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Dies soll eine demokratische Meinungs- und Willensbildung über den Vertrag ermöglichen, bevor dieser verbindlich wird.

zu § 22: Staatsverträge

Bei Verhandlungen zu zukünftigen Staatsverträgen ist insbesondere darauf hinzuwirken, dass diese den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

zu § 23: Altverträge

Absatz 1: Soweit in Altverträgen die Veröffentlichung nicht ausgeschlossen ist, sind diese im Rahmen der Übergangsregelung zu veröffentlichen.

Absatz 2: Die Regelung entspricht § 7a Absatz 3 IFG Berlin und trägt dem Umstand Rechnung, dass für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Verträge das Vertrauen der Vertragspartner in die Geheimhaltung der Verträge zu berücksichtigen ist.

Absatz 3: Werden bei Altverträgen Vertragsänderungen oder -ergänzungen vereinbart, so sind die Änderungen und Ergänzungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen.

zu § 24: Umweltinformationen

Die Regelung entspricht inhaltlich § 18a IFG Berlin.

zu § 25: Verordnungsermächtigung

Die zur Gesetzesausführung erforderlichen Bestimmungen sollen vom Senat durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dies betrifft zur Wahrung der schnellen Anpassungsfähigkeit an technologische Entwicklungen insbesondere die Einzelheiten der Veröffentlichung, wie z.B. konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe.

zu § 26: Übergangsregeln, Inkrafttreten

Absatz 1: Um den Umsetzungsaufwand möglichst gering zu halten, sollen Informationen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur dann veröffentlicht werden, wenn sie bereits in elektronischer Form vorliegen.

Absatz 2: Die Zweijahresfrist bezieht sich auf alle personellen, organisatorischen und technischen Vorkehrungen, insbesondere auf die Einrichtung des Informationsportals. Über den Fortschritt bei der Umsetzung ist halbjährlich zu berichten. Spätestens nach fünf Jahren greift die erweiterte Evaluationspflicht, die Grundlage für eine sachgerechte Fortentwicklung des Gesetzes sein kann.

Absatz 3: Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und löst damit das Berliner Informationsfreiheitsgesetz ab.

Berlin, den 21. August 2012

Pop Lux Birk Behrendt Gelbhaar Bayram Kosche
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen